

FEIERABENDSEMINAR „MESSE UND MEHR“

Geschenke

Grundsatz: Geschenke gehören zu den nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben (§4 Abs. 5 EStG)

Ausnahme: Geschenke bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer / ein Geschenk oder mehrere Geschenke pro Kunde (Geschäftsfreund)
➔ Verpackung und Fracht erhöhen den Wert nicht

Achtung: - Bei nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmen entsprechen 35 € dem Bruttowert
Höchstwert = Freigrenze und kein Freibetrag
Werbehinweis nicht erforderlich
besondere Aufzeichnungspflicht (eigenes Konto)



FEIERABENDSEMINAR „MESSE UND MEHR“

Pauschalversteuerung für Geschenke

Grundsatz: Geschenk = Bereicherung = steuerpflichtige Einnahme
Wert muss mitgeteilt werden

Praxis: Übernahme der Steuer durch den Schenker durch
Pauschalbesteuerung: 30% (§37b EStG)
5,5% Solidaritätszuschlag
7,0% Kirchensteuer

➔ einheitliche Ausübung des Wahlrechts für alle
Nichtarbeitnehmer innerhalb eines Wirtschaftsjahres

FEIERABENDSEMINAR „MESSE UND MEHR“

Pauschalversteuerung für Geschenke

Beispiel:

Weingeschenk (netto)	30,00 €
Pauschalsteuer (30% auf Bruttowert v. 35,70 €)	10,71 €
Soli: 5,5% auf 10,71 €	0,59 €
KiSt: 7,0% auf 10,71 €	<u>0,75 €</u>
Gesamtbetrag = Betriebsausgabe	42,05 €

Abwandlung: Wäre Schenker nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, wäre max. Betrag von 35 € überschritten und daher insgesamt nicht abzugsfähig.

FEIERABENDSEMINAR „MESSE UND MEHR“

Streuartikel

- Keine Geschenke im steuerlichen Sinn, sondern „Aufmerksamkeiten“
- Keine gesetzlich geregelte wertmäßige Bagatellgrenze und damit keine klare Abgrenzung zwischen „Geschenk“ und „Aufmerksamkeit“

Tipp / Empfehlung:

- Einzelaufzeichnung ab 10 € netto
- Bei Weingeschenken auf jeden Fall Empfängerlisten